

Bekanntmachung

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), plant die **Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Absturz HA51 in der Hasel in der Stadt Suhl**. Die TLUG hat mit Schreiben vom 28.03.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Der Absturz HA51, der aus zwei Sohlstufen von jeweils 0,60 m Höhe im Abstand von 10 m besteht, sowie die das Gewässer auf einer Länge von ca. 25 m begrenzenden Ufermauern werden dafür zurückgebaut. Die im Bestand vorhandene vollflächige Sohlbefestigung aus Wasserbaupflaster wird vollständig entfernt. Aufgrund des natürlich anstehenden Felsgesteins in der Sohle wird auf eine neue Sohlbefestigung verzichtet. Das Gewässerbett wird durch die wechselseitige Anordnung von Buhnen geschwungen ausgebildet und der Höhenunterschied damit durch eine längere Fließlänge überwunden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind, und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar bauzeitlich räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen vorgesehen. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 13.07.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner